

# **BStGer SK.2020.51 vom 22. April 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2020.51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.51)

FR: TPF SK.2020.51 du 22 avril 2021

IT: TPF SK.2020.51 del 22 aprile 2021

## **Regeste**

Mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 WG); Mehrfache qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB), Mehrfache Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB); Mehrfache ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB); Mehrfache Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Ziff. 1 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verfahren gegen A. wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 5 und Art. 11 WG sowie der versuchten Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 5, Art. 7b WG und Art. 22 StGB wird in den Anklagepunkten 1.1.1 bis 1.1.4 eingestellt.

### **E. 2**

A. wird freigesprochen vom Vorwurf: ■ der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB im Anklagepunkt 1.3.1; ■ der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB im Anklagepunkt 1.4.2.

### **E. 3**

A. wird schuldig gesprochen: ■ der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a WG, Art. 6 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a WV und Art. 12 WG im Anklagepunkt 1.1.5; ■ der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB im Anklagepunkt 1.2; ■ der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB im Anklagepunkt 1.3.2; ■ der mehrfachen ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB im Anklagepunkt 1.4.1; ■ der mehrfachen Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 Ziff. 1 StGB im Anklagepunkt 1.5.

### **E. 4**

A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Davon sind 8 Monate zu vollziehen. Der Vollzug von 20 Monaten wird unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben. Die ausgestandene Haft von 72 Tagen wird auf den Vollzug der Freiheitsstrafe angerechnet.

### **E. 5**

A. wird zusätzlich bestraft mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 30.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben.

### **E. 6**

Der Kanton Schwyz wird als Vollzugskanton bestimmt.

#### **E. 7**

Auf die Begründung einer Ersatzforderung wird verzichtet.

- 96 - SK.2020.51

#### **E. 8**

Beschlagnahmte Gegenstände

##### **E. 8.1**

Die gemäss Inventarisierungsliste «Munition» beschlagnahmten Gegenstände werden unter vorgängiger Aussonderung des historischen Armee- und Militärmaterials durch das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, der Kantonspolizei Schwyz restituiert.

##### **E. 8.2**

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden an die berechtigte Person zurückgegeben: ■ Sturmgewehr Mod. 90, Nr. 19 (Ass-Nr. 02.04.0001); ■ das gemäss Ziff. 8.1 des Dispositivs ausgesonderte historische Armee- und Militärmaterial.

##### **E. 8.3**

Die gemäss Inventarisierungsliste «Diverses» beschlagnahmten Gegenstände verbleiben mit Ausnahme des Glasgefässes mit kleiner Menge Marihuana und zwei Wasserpfeifen (Ass-Nr. 02.13.0001) bei den Akten.

##### **E. 8.4**

Die übrigen beschlagnahmten Gegenstände gemäss Inventarisierungsliste «Waffen und Waffenteile», Inventarisierungsliste «Zubehör etc.» sowie die Gegenstände unter der Ass-Nr. 02.13.0001 werden eingezogen und verwertet oder vernichtet. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 9**

Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten betragen: Fr. 20'000.00 Gebühr Vorverfahren Fr. 36'290.00 Auslagen betr. Überwachungsmassnahmen Fr. 9'194.25 Übrige auferlegbare Auslagen Vorverfahren Fr. 10'000.00 Gerichtsgebühr Fr. 326.60 Auslagen Gericht Fr. 75'810.85 Total Davon werden A. Fr. 38'713.15 (entspricht  $\frac{1}{4}$  der Auslagen betr. Überwachungsmassnahmen und  $\frac{3}{4}$  der übrigen Verfahrenskosten) auferlegt.

#### **E. 10**

Rechtsanwalt Samuel Droxler wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 72'765.95 (inkl. MWST) entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft hierfür im Umfang von Fr. 54'574.45 (entspricht  $\frac{3}{4}$  von 72'765.95) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 11**

A. wird verpflichtet, der Kantonspolizei Schwyz eine Entschädigung von Fr. 27'958.90 (inkl. MWST) zu bezahlen.

- 97 - SK.2020.51 Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Vorsitzenden mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an - Bundesanwaltschaft - Rechtsanwalt Samuel Droxler (Verteidiger des Beschuldigten) - Rechtsanwalt Arthur Schilter (Rechtsbeistand der Privatklägerschaft) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an - Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) - Bundesamt für Polizei (vollständig; gestützt auf Art. 68 StBOG i.V.m. Art. 3 Ziff. 13 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide vom 10. November 2014)

Rechtsmittelbelehrung Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

- 98 - SK.2020.51 Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand 8. Juni 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.